

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 171

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2007

Nr. 6, 15. Jahrgang

Inhalt

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Odervorland	S. 1
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark)	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : 06/07) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ im Ortsteil Alt Madlitz	S. 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Haushaltsjahr 2007	S. 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2007	S. 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2007	S. 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2007	S. 6
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2007	S. 6

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), in der derzeitigen gültigen Fassung i.V.m. §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss am **04.06.2007** für das Amt Odervorland folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- d) die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- e) die Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Einzelne Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:

- a) die Kommunale Wohnungsverwaltung

II.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird aufgehoben.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

III.

§ 10 Bedienstete des Amtes

Erhält folgende Fassung:

- 1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über
 - a) das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. Landesbeamtengesetz),
 - b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von **Angestellten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD**,
 - c) die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - d) die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. LandesbeamtenG) bis zur **Besoldungsgruppe A 11** auch sofern es sich nicht um eine nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen (**§ 11 TVöD**) handelt,
 - e) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 LandesbeamtenG.
- 2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein
 - a) bei den Arbeitern,
 - b) bei den Angestellten bis zur **Entgeltgruppe 11 TVöD**.

IV.

§ 14 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 04.06.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.06.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am **31.05.2007** folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Ziffer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 1.
3. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2 und wird wie folgt neu gefasst:
 2. entspr. § 35 Abs. 3 die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferleistungen ab einer Höhe von 10.000 €.
4. Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird ergänzt um einen 2. Satz.
Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der ehrenamtliche Bürgermeister.
2. Abs. 3 Der erste Satz entfällt, da der Abs. 2 zugefügt wurde.
3. Abs. 4 wird wie folgt neu aufgenommen.
(4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

III.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 31.05.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 12.06.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 31.05.07 den Planinhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ort Briesen in der Fassung vom Mai 2007 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung kann zu den Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße 4, in 15518 Briesen von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen im Amtsblatt für das Amt Odervorland tritt diese in Kraft.

Es wird gemäß § 44 BauGB darauf hingewiesen, dass wenn durch den Erlass der Satzung die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des Weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nach § 215 Abs. 2 BauGB nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Briesen, den 14.06.07

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : 06/07) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ im Ortsteil Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 05.06.07 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 06/07) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien- Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle, OT Alt Madlitz, gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich östlich der Gemarkung Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt).

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des o. g. Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien- Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ wird für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

08.07.07 bis 08.08.07

Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 13.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort:

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15

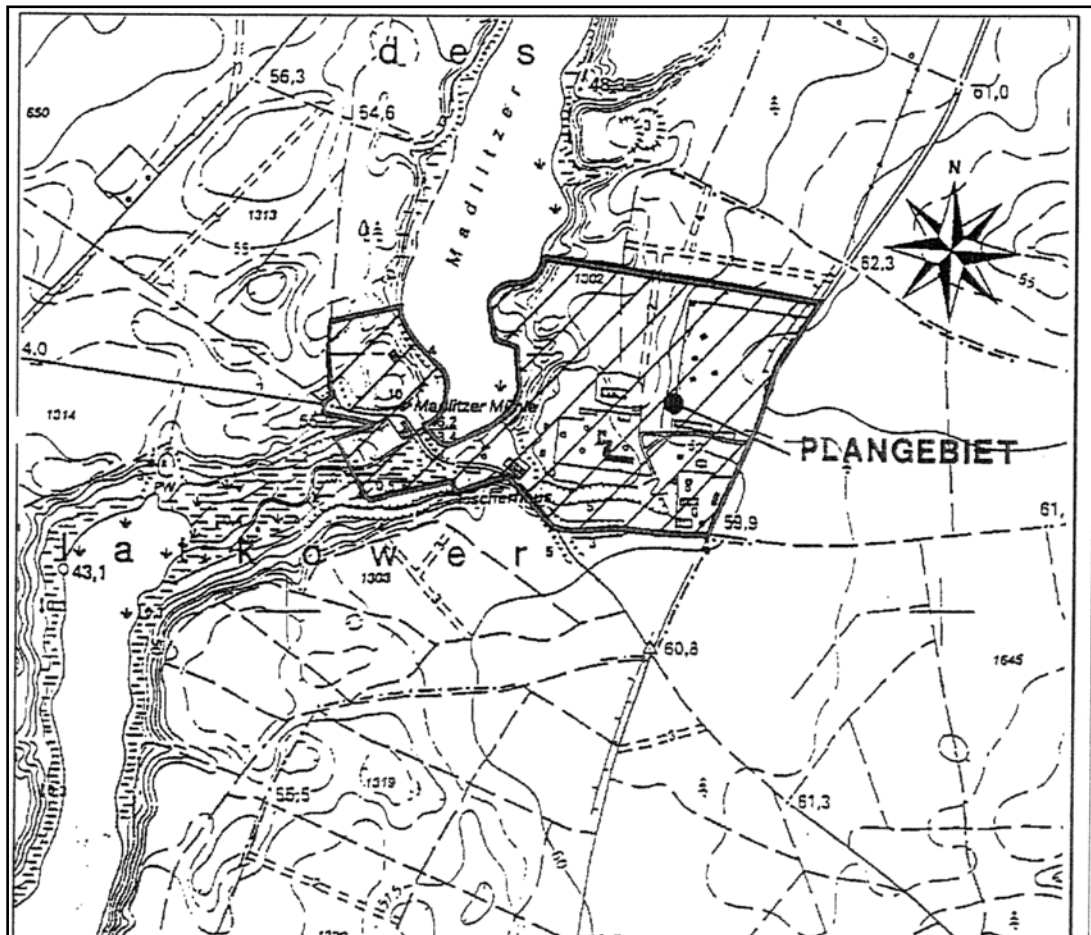
öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 14.06.2007

gez. Stumm
Amtdirektor



Übersichtsplan



Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.06.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	809.900 €
in der Ausgabe auf	809.900 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	123.300 €
in der Ausgabe auf	123.300 €

festgesetzt:

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. es wird keine Kreditaufnahme festgesetzt
2. es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
15.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 89.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 570 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 317 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital
200 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 50 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Madlitz, den 05.06.2007

gez. Bredow
ehrenamtlicher Bürgermeister
u. Vors. d. Gemeindevertretung



Briesen, den 06.06.2007

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2007 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.05.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	910.400 €
in der Ausgabe auf	910.400 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	283.100 €
in der Ausgabe auf	283.100 €

festgesetzt:

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 140.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Berkenbrück, den 15.05.2007 Briesen, den 16.05.2007

gez. Stephan
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2007 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.289.700 €
in der Ausgabe auf	2.289.700 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.295.600 €
in der Ausgabe auf	1.295.600 €

festgesetzt:

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite 250.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 270 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 29.03.2007



Briesen, den 29.03.2007

gez. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2007 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.848.700 €
in der Ausgabe auf	1.848.700 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	476.800 €
in der Ausgabe auf	476.800 €

festgesetzt:

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. es werden keine Kredite festgesetzt
2. es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 290.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 315 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 50 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Jacobsdorf, den 08.03.2007

Briesen, den 08.03.2007

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2007 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.04.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.716.200 €
in der Ausgabe auf	1.716.200 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	183.200 €
in der Ausgabe auf	183.200 €

festgesetzt:

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 270.000 €

§ 3

Der Umlagensatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2007 mit 37,10 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungs-

haushalt 20 000 € im Einzelfall und 80.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

de Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Briesen, den 02.04.2007

Briesen, den 04.04.2007

gez. i.V. Bredow
Amtsausschussvorsitzender



gez. Stumm
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2007 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 15.06.2007

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehen-



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im
Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches
kostenlos abgegeben.